

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
vom 07.06.2021

Genehmigte Bewässerungsmengen im Landkreis Dingolfing-Landau

„Ich frage die Staatsregierung:

Wie groß ist die Spanne der genehmigten Bewässerungsmengen pro Hektar im Landkreis Dingolfing-Landau und nach welchen Kriterien wird die Menge jeweils bemessen?“

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den Jahren 2015 – 2019 wurden im Landkreis Dingolfing-Landau flächenbezogen 50 % der jeweiligen jährlichen Grundwasserneubildungsrate (Grundlage Jahre 1971 – 2010) als Bemessungsgrundlage für die jährliche Entnahmemenge herangezogen. Die Bemessungsspannweite der jährlichen Entnahmemenge lag in diesem Zeitraum zwischen 250 m³/ha und 1.250 m³/ha. In 2020 erfolgten in Abstimmung mit der Kreisverwaltungsbehörde Dingolfing-Landau keine neuen Genehmigungsbescheide. Es wurden lediglich Übergangsgenehmigungen, basierend auf den bis dahin bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen erteilt.

Die Grundwasserneubildung ist auf Grund des veränderten Niederschlagsgeschehens und wiederholter Trockenperioden bspw. im Bereich des Landkreises Dingolfing-Landau im bayernweiten Vergleich besonders stark zurückgegangen. Unter anderem deshalb wird die jährliche Entnahmemenge für landwirtschaftliche Bewässerung im Landkreis seit Januar 2021 auf 30 % der lokalen jährlichen Grundwasserneubildungsrate begrenzt: Im Landkreis Dingolfing-Landau lag die mittlere Grundwasserneubildungsrate in den letzten 20 Jahren im Mittel bei 113 mm/a. Demzufolge entsprechen 30 % der Grundwasserneubildung einer Bewässerungsmenge von 340 m³/ha im Jahr, bezogen auf die jeweils dem Brunnen zugeordnete landwirtschaftliche Bewirtschaftungsfläche. Auf die mengenmäßig geringe Entnahme aus Oberflächengewässern wird nicht eingegangen.

Eine statistische Erfassung der zugeordneten landwirtschaftlichen Bewässerungsflächen erfolgte nicht, da dies bis 2019 nicht erforderlich bzw. gefordert war. In den Begutachtungsvorgaben des LfU von 2019 ist der Flächenbezug zwischenzeitlich enthalten. Entsprechend erfolgt seit Anfang 2021 eine statistische Erfassung der dem einzelnen Brunnen zugeordneten landwirtschaftlich genutzten Betriebsflächen auch in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden.

Künftig können sich weitere Anpassungen der Begutachtung ergeben.